

***Sehr geehrte Eltern,***

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

* Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht

sehen.

Wiederzulassung\* nach Empfehlungen des RKI

|  |  |
| --- | --- |
| **Attest erforderlich**- Scabies (Krätze)- Impetigo (ansteckende Borkenflechte)- Tuberkulose- Diphtherie- EHEC \*\* – Enteritis- Shigellose- Cholera- Typhus- Paratyphus- Polio- Pest- VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) | **Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach** |
| Intervall nach Krankheitsbeginn- Hepatitis A7 Tage nach Auftreten des Ikte- rus oder 14 Tage nach Auftreten der ers-ten Symptome- Masern5 Tage nach Auftreten des Aus- schlags- Mumps9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse- Windpocken7 Tage nach Auftreten der ers- ten Bläschen | Intervall nach Beginn einer durchgeführten Antibiotikabehandlung- Keuchhusten5 Tage- Scharlach,- Streptokokkenangina24 Stunden- KopflausbefallNach medizinischer Kopfwäsche | Intervall nach Abklingen be- stimmter Symptome- Akute Gastroenteritis2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls- MeningitisNach Abklingen der Symptome |

\*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist \*\*) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien

· Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

· Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter be- stimmten Auflagen - wieder besuchen darf.

· Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

· Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Gabriele Worlikar

Schulleiterin

Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf,

bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

|  |  |
| --- | --- |
| CholeraDiphtherieDurchfallerkrankung durch EHEC-BakterienDurchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)Hämorrhagisches Fieber, viral bedingtHirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-BakterienImpetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)KeuchhustenMasernMumps | ParatyphusPestPoliomyelitis (Kinderlähmung)Scharlach- und bestimmte Streptokokken-InfektionenShigellose (Ruhr)Skabies (Krätze)offene Tuberkulose der LungeTyphusVirushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und EWindpockenVerlausung |

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist :

|  |  |
| --- | --- |
| Cholera-VibrionenDiphtherie-BakterienEHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien) | Paratyphus-SalmonellenRuhrerreger (Shigellen)Typhus-Salmonellen |

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so

lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitu

|  |  |
| --- | --- |
| CholeraDiphtherieDurchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)Hämorrhagisches Fieber, viral bedingtHirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-BakterienMasern | MumpsParatyphusPestPoliomyelitis (Kinderlähmung)Shigellose (Ruhr)offene Tuberkulose der LungeTyphusVirushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E |